

0527



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 18. März 1991
 Décision
 Decisione

1003 Bern, 25. Februar 1991

Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1991

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EDA vom 25. Februar 1991
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten für 1991 eine Hilfe im Gesamtwert von 11,8 Millionen Franken, resp. einen Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken, für 3,5 Millionen Franken Milchprodukte, im Wert von 2,8 Millionen Franken Getreide sowie die ausserordentliche Nahrungsmittelhilfe wegen dem Golfkrieg im Wert von 2 Millionen Franken zu bewilligen.
2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1945). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Rubriken 0.202.3600.201/8, 0.202.3600.202/6 und 203/4 des Vorschlags 1991 der DEH belastet.

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	7	-
X		EVD	5	-
		EVED		
		BK		
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 25. Februar 1991

An den Bundesrat

Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1991

I

Die UNRWA ist das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten. Wir beantragen Ihnen, die UNRWA mit einer Hilfe von insgesamt 11,8 Millionen Franken zu unterstützen. Dieser Betrag setzt sich aus einem Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken sowie der Lieferung von Milchprodukten im Wert von ca. 3,5 Millionen Franken und Getreide im Wert von 2,8 Millionen Franken zuzüglich einer ausserordentlichen Nahrungsmittelhilfe wegen dem Golfkrieg von rund 2 Millionen Franken zusammen.

II

1. UNRWA

Die UNRWA führt seit 1950 im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen Unterstützungs- und Aufbauprogramme für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten durch. Im Vordergrund stehen Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Zusatzernährung und Fürsorge. Auch nach 40-jährigem Bestehen bleibt die UNRWA weiterhin nötig und für die Palästina-Flüchtlinge lebenswichtig. Angesichts der andauernden Schwierigkeiten, denen die palästinensischen Bewohner in den meisten UNRWA Aktionsgebieten ausgesetzt sind, hat die

Bedeutung der UNRWA noch zugenommen. Wir verweisen insbesondere auf die weitergehende Bürgerkriegssituation im Libanon, die "Intifada" in den von Israel besetzten Gebieten, die zunehmende Arbeitslosigkeit bei den Palästinensern, die Verdrängung von den Arbeitsplätzen durch massive Einwanderung aus der Sowjetunion, und vor allem den Golfkrieg und die zusätzlichen Repressionen gegen die Palästinenser.

Das EDA evaluierte zusammen mit einem anderen Geber 1987 die UNRWA-Programme und kam zu folgenden Schlüssen:

- Die UNRWA, mit ihrem rein humanitären Auftrag, hat einen wichtigen politischen Stellenwert, indem sie stabilisierend auf den Nahen Osten wirkt.
- Die UNRWA weist einen Bedarf von Mehl für die Sicherstellung der Versorgung einkommensschwacher Familien sowie anderer bedürftiger Personen auf. Aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wird gegenwärtig die Frage der Herkunft dieser Hilfsgüter geprüft.
- In Bezug auf den Einsatz unseres Vollmilchpulvers ergab die Evaluation kein eindeutiges Resultat. Es kam jedoch gewisse Kritik an der Praxis der UNRWA zum Ausdruck, die das Milchpulver im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen immer noch in trockener Form verteilt.
- Die weitere Unterstützung ist grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Wegen des unklaren Resultats in Bezug auf die Milchprodukte wurde ein weiterer Ernährungsfachmann mit Abklärungen beauftragt. Er schlug eine Beschränkung der Vollmilchpulverabgabe im allgemeinen Ernährungsprogramm vor, um zu vermeiden, dass Milchpulver als Muttermilchersatz verwendet werden kann. Es sollte hingegen ein spezifisches Programm zur Ernährung von Säuglingen, die keine Muttermilch erhalten können, aufgebaut werden.

Eine diesbezügliche UNRWA-interne Abklärung wurde letztes Jahr abgeschlossen mit dem Resultat, den dritten Teil der Vollmilchpulvermenge mit einem Getreide-Milch-Brei für Kleinkinder bis zu zwei Jahren zu ersetzen.

2. Unsere Beiträge an die UNRWA

Die regulären Beiträge an die UNRWA beliefen sich in den vergangenen Jahren jeweils auf 8 bis 9 Millionen Franken. Sie setzten sich aus einem Geldbetrag, aus der Lieferung von schweizerischem Vollmilchpulver und Getreide zusammen. Je nach Situation erfolgten zusätzliche ausserordentliche Beiträge. 1989 wurden z.B. für 1990 eine Zusatzlieferung von Backmehl im Wert von 0,7 Millionen Franken gesprochen. Ferner wurden der UNRWA im Zusammenhang mit einem WHO-Spezialprogramm ein zusätzlicher Beitrag von 0,75 Millionen Franken gewährt. Ende 1990 wurde für die Weiterführung des

"Medical Emergency Programme" 0,75 Millionen Franken sowie für den Kauf von 1'000 t Mehl 0,4 Millionen Franken als ausserordentliche Beiträge bewilligt.

Beiträge an die UNRWA (in Millionen Franken)

	1987	1988	1989	1990	1991
- Barbeitrag	3,0	3,0	3,5	3,5	3,5
- Milchprodukte	2,9	3,1	3,1	3,5	3,5
- Getreideprodukte/ Mehl	1,9*	2,2*	2,8	2,8	2,8
- ausserordentl. Beiträge	0,2		1,45	1,15	
- ausserord. Beitrag im Zusammenhang mit dem Golfkrieg					2
Total	8,2*	8,3*	10,85	10,95	11,8

* Bedingt durch ausserordentlich tiefe Weizenpreise auf dem internationalen Markt waren die Backmehllieferungen billiger als veranschlagt.

Der Barbeitrag soll wie schon 1990 3,5 Millionen Franken betragen; davon sind 0,3 Millionen als spezifischer Beitrag an das Stipendienprogramm der UNRWA vorgesehen.

Die Schweiz ist zur Zeit das einzige Lieferland von Vollmilchpulver, weil die anderen Geber sich auf Magermilchpulver beschränken. Eine im Mai 1990 abgeschlossene UNRWA-interne Abklärung der Milchpulverabgabe (vgl. Evaluationsbericht 1987/1988) ergab, dass nur noch 200 t Vollmilchpulver und im Gegenwert von 100 t Vollmilchpulver ein Kinder-Milchbrei geliefert werden sollte.

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, findet gegenwärtig eine Diskussion zwischen der DEH und der EGV über die Herkunft der Mehllieferungen statt. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Je nach Ergebnis der Diskussion soll die Lieferung von schweizerischem Backmehl inskünftig durch die Beschaffung von Mehl auf dem Weltmarkt (vorzugsweise in Entwicklungsländern) ersetzt werden.

Der Golfkrieg hat direkte und indirekte Auswirkungen (ausgedehnte Ausgangssperren, zunehmende Repressionen gegen die Palästinenser, Erhöhung der Arbeitslosenrate) auf die

Palästinenser in den besetzten Gebieten. Daher beabsichtigen wir, zusätzlich zum regulären Programm, ausserordentliche Nahrungsmittelhilfe in der Höhe von ca. 2 Millionen Franken zu leisten.

3. Antrag

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, folgenden Beiträgen an die UNRWA zuzustimmen:

- Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken
- schweizerische Milchprodukte im Wert von 3,5 Millionen Franken (inkl. Transportkosten)
- Getreideprodukte (insbesondere Backmehl) im Gesamtwert von 2,8 Millionen Franken (inkl. Transportkosten). Mit diesem Beitrag erfüllt die Schweiz auch einen Teil ihrer Verpflichtungen von insgesamt 27'000 t Weizenäquivalenten aus dem internationalen Uebereinkommen von 1986 betreffend Nahrungsmittelhilfe.
- 150 t Schmelzkäse zusätzlich (Golfkrieg) für rund 1,35 Millionen Franken (inkl. Transportkosten).
- 1'000 t Backmehl zusätzlich (Golfkrieg) für 0,65 Millionen Franken (inkl. Transportkosten).

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 11,8 Millionen Franken.

4. Finanzierung

Die Verpflichtung erfolgt zulasten des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.1988 (BB1 1988 III 1495). Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungen sind zulasten des Budgets der humanitären Hilfe, Rubrik 0.202.3600.201/8, 0.202.3600.202/6 und 0.202.3600.203/4 vorzunehmen.


IV

Konsultiert wurden folgende Bundesämter:

- Eidgenössische Finanzverwaltung
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Eidg. Getreideverwaltung

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beschlussentwurf

Protokollauszug

- | | | | |
|----------|----|----------------|--------------|
| - EDA | 10 | (GS 2, DEH 7) | zum Vollzug |
| - EFD | 9 | (GS 2, FV 2) | zur Kenntnis |
| - EVD | 9 | (BLW 2, EGV 2) | zur Kenntnis |
| - EFK | 2 | | zur Kenntnis |
| - FinDel | 2 | | zur Kenntnis |

Zum Mitbericht an:

- EFD
- EVD

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer

Humanitäre Hilfe: Beitrag an die UNRWA 1991

Aufgrund des Antrags des EDA vom 25. Februar 1991
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird ermächtigt, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten für 1991 eine Hilfe im Gesamtwert von 11,8 Millionen Franken, resp. einen Barbeitrag von 3,5 Millionen Franken, für 3,5 Millionen Franken Milchprodukte, im Wert von 2,8 Millionen Franken Getreide sowie die ausserordentliche Nahrungsmittelhilfe wegen dem Golfkrieg im Wert von 2 Millionen Franken zu bewilligen.
2. Die Verpflichtungen gehen zulasten des Rahmenkredits für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 30.11.88 (BB1 1988 III 1945). Die Ausgaben, die daraus entstehen, werden den Rubriken 0.202.3600.201/8, 0.202.3600.202/6 und 203/4 des Vorschlags 1991 der DEH belastet.

Für getreuen Auszug

Der Protokollführer:

Abt.	Art.	Alters
EDA	2	-
EDB		
EDC		
EDD		
EDE	2	-
EDF	2	-
EDG		
EDH		
EDI	2	-
EDJ	2	-